

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Aalen

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Aalen- vertreten durch den Gemeinderat Aalen- hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen zur Jagdgenossenschaftsversammlung einzuladen. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Aalen findet statt am:

Datum: 17.03.2026
Uhrzeit: 19.00 Uhr
Ort: KuBAA, Veranstaltungssaal
Georg-Elster-Platz 2, 73431 Aalen

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Beschluss über Zulassung der Teilnahme von Nicht-Jagdgenossen
 3. Feststellung der frist- und satzungsgemäßen Einladung
 4. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
 5. Berichte
 - a. Jagdvorstand
 - b. Kassenbericht
 - c. Rechnungsprüfung
 6. Aussprache zu den Berichten
 7. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Aalen mit Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Aalen auf den Gemeinderat Aalen auf die Dauer von 6 Jahren
 8. Wahl des Rechnungsprüfers und Vertretung
- Ende der Jagdgenossenschaftsversammlung

Saalöffnung und Registrierung

Saalöffnung und Registrierung der Jagdgenossen erfolgt bereits ab 17.30 Uhr. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen zeitaufwändig registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Die an der Versammlung teilnehmenden Jagdgenossen müssen sich durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen, damit die Teilnahmeberechtigung festgestellt werden kann. Bitte teilen Sie uns Ihre Teilnahme bis 16.03.2026 per Mail, zentraler.einkauf@aalen.de mit. Dadurch wird für diesen Personenkreis die Registrierung vereinfacht und beschleunigt.

Sind mehrere Personen als Eigentümer/-innen eines Grundstückes im Grundbuch eingetragen, müssen sie - sofern sie bei der Versammlung nicht anwesend sind - der an

der Versammlung teilnehmenden Person eine Vollmacht erteilen. Dies gilt auch bei Eheleuten. Das Formular zur Erteilung der Vollmacht finden Sie unter www.aalen.de (Suchbegriff Jagd Vollmacht). Nach dem 31.01.2026 eingetretene Änderungen der Eigentumsverhältnisse können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende (Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen, Erbscheine) vorgelegt werden.

Der Entwurf der zu beschließenden Satzung der Jagdgenossenschaft kann bei der Stadtkämmerei, Abteilung Zentraler Einkauf und Stadtwald und bei den Ortschaftsverwaltungen, Dewangen, Ebnet, Fachsenfeld, Unterkochen, Unterrombach-Hofherrnweiler und Waldhausen eingesehen werden.

Beschlüsse

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 15 Abs. 5 S. 1 JMWG). Entscheidungen trifft die Jagdgenossenschaft grundsätzlich nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit, es muss sowohl eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, als auch der hinter den Stimmen stehenden Fläche bestehen.

Der Jagdvorstand